

Satzung

§ 1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist
„Förderverein Jugend- und Mannschaftssport GC Neckartal e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Aldinger Straße 975, 70806 Kornwestheim. Er wurde am 16.05.2018 gegründet.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Golfsports im Raum Stuttgart/Kornwestheim/Ludwigsburg, die Verfolgung mildtätiger Zwecke und die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, sowie mildtätige Zwecke als auch die Förderung der Jugendhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Finanzielle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die mangels finanzieller Mittel nicht als aktive Teilnehmer an Golfsportveranstaltungen teilnehmen können. Dabei dürfen nur hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 AO unterstützt werden.
 - Förderung von am Golfsport interessierten Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr (bzw. bis zum 27. Lebensjahr, soweit sie in Berufsausbildung stehen), ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einem Golfsportverein, durch
 - o Organisation und Durchführung von Golf-Fortbildungsveranstaltungen,
 - o den Schulsport, Training und Jugendturniere,
 - o Bereitstellung von Lehrmitteln und Sportgeräten während der Durchführung von Golfsportveranstaltungen,
 - o Jugendcamps, Ausflüge, Wintertraining
 - o Veranstaltung von Lehrgängen und Turnieren (einschließlich Entsendung zu Turnieren, Tragung von Stadtgeldern, Fahrtkosten, Greenfee, Verpflegung, u. a.)

- o deren kostenfreie Ausbildung und Betreuung durch Jugendtrainer,
- Förderung der aktiven Golfmannschaften des Golfclubs Neckartal e.V. (Jugend, Junioren/Innen, Damen, Herren, Jungsenioren/Innen, Senioren/Innen) durch
 - o Organisation und Durchführung von Golf-Fortbildungsveranstaltungen,
 - o Bereitstellung von Lehrmitteln und Trainingshilfen während der Durchführung von Übungseinheiten,
 - o Veranstaltung von Lehrgängen und Trainingslagern,
 - o Betreuung durch hierfür ausgebildete Golflehrer.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - (a) Natürliche, volljährige Personen,
 - (b) jedwede juristische Personen,welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) zu entrichten. Der Vorstand setzt die Jahresbeiträge fest, nachdem er die Mitgliederversammlung des Vereins hierüber angehört hat.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (4) Der Verein zieht die Jahresbeiträge im Lastschriftverfahren, jeweils bei Fälligkeit, ein. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) zu erteilen.
- (5) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag. Dieser ist an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
- (a) Austritt des Mitgliedes,
 - (b) Ausschluss des Mitgliedes und
 - (c) Tod des Mitgliedes.
- (7) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei verspäteter Austrittsmeldung besteht die volle Beitragspflicht für das folgende Kalenderjahr. Der Vorstand kann jedoch eine verspätete Antrittsmeldung als „rechtzeitig“ annehmen, wobei diese Entscheidung in das freie Ermessen des Vorstands gestellt ist.
- (8) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder beschlossen werden, wenn
- (a) das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat, beispielsweise durch
 - wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse
 - Schädigung des Ansehens des Vereins oder der Vereinsinteressen
 - unehrenhaftes Verhalten
 - Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren
- oder
- (b) mit mehr als einem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist und trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt hat.
- Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (9) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand und
- (b) die Mitgliederversammlung.

Vorstand, Kassenprüfer

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
- (a) dem Vorsitzenden,

- (b) dem Schriftführer und
- (c) dem Schatzmeister.

- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch offene Wahl oder, falls dies beantragt wird, in geheimer, schriftlicher Abstimmung. Erreicht unter mehreren vorgeschlagenen keiner die absolute Mehrheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei welchem als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf seine Person vereinigt hat.

- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- (6) Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Schriftführer grundsätzlich schriftlich, fernschriftlich oder per Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen werden.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, soweit nicht in dieser Satzung oder der Geschäftsordnung des Vorstandes etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung bei der Stimmabgabe sind unzulässig. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten ist.
- (9) Der Verein hat kooptierte Mitglieder, die kraft Amtes an jeder Vorstandssitzung sowie an der Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen. Es sind dies
 - (a) Der Präsident des GCN e.V.
 - (b) Der Vizepräsident des GCN e.V.
 - (c) Der Sportwart des GCN e.V.
 - (d) Der Schatzmeister des GCN e.V.
 - (e) Der Jugendwart des GCN e.V.

Kooptierte Mitglieder haben in Mitgliederversammlungen ein Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht, es sei denn, dass sie auch ordentliche Mitglieder des Fördervereins sind. In Vorstandssitzungen besitzen sie ein Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

- (10) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen, nicht jedoch die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Er hat zumindest einmal jährlich den Kassenbestand des Vereins für das abgelaufene Kalenderjahr festzustellen. Der Kassenprüfer berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Kassenprüfung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- (a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - (b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - (c) Satzungsänderungen,
 - (d) Beschlüsse in sonstigen Angelegenheiten, welche der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
 - (e) Bestätigung, bzw. Aufhebung eines Vorstandsbeschlusses auf Ausschluss eines Mitgliedes nach Eingang einer Beschwerde des Mitgliedes,
 - (f) Auflösung des Vereins,
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb der ersten 3 Monate des Folgejahres für das abgelaufene Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich (oder bei Bekanntgabe der e-mail-Adresse per e-mail) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein durch das Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
- (a) Jahresbericht
 - (b) Rechnungsbericht
 - (c) Bericht der Kassenprüfer
 - (d) Entlastung der Kassenprüfer
 - (e) Entlastung des Vorstandes
 - (f) Turnusgemäß Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - (g) Sonstiges

- (5) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister. Sofern kein Vorstandsmitglied anwesend ist wird der Sitzungsleiter durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bestimmt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (8) In der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied muss seine Stimme persönlich abgeben. Juristische Personen sind stimmberechtigt, haben je eine Stimme und üben diese durch einen mittels dem Sitzungsleiter vorzulegende Vollmacht legitimierten Stimmberechtigten aus. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Wahlen und Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht im Falle von Wahlen $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung wünschen.
- (10) Zur Änderung der Satzung sowie zur Abberufung des Vorstands oder eines einzelnen Vorstandsmitglieds ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Sitzungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern schriftlich zuzustellen. Soweit e-mail-Adressen bekannt gegeben wurden kann die Zustellung durch e-mail erfolgen.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 20 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die in § 7 getroffenen Regeln sinngemäß.

§ 8 Schiedsgericht

- (1) Schiedsgericht für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder zwischen diesen und dem Verein über Angelegenheiten, die das Mitgliedschaftsverhältnis und die hieraus resultierenden Rechte betreffen, ist nach erfolgloser Anrufung des Vorstandes ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig. Hiervon nicht berührt sind Ansprüche des Vereins gegen Mitglieder auf Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen nach dieser Satzung.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus jeweils einem von jeder Partei benannten, dem Verein angehörigen Schiedsrichter, die sich wiederum auf einen Obmann einigen. Der Obmann muss die Fähigkeit zum Richteramt besitzen, jedoch nicht notwendigerweise dem Verein angehören.
Für den Fall, dass sich die Schiedsrichter nicht auf einen Obmann einigen oder eine Partei innerhalb von 3 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gegenpartei oder durch den Vorstand keinen Schiedsrichter benennt, soll der Präsident des BWGV ersucht werden, den Schiedsrichter oder den Obmann zu benennen.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit einfacher Mehrheit durch Beschluss. Über dieses Verfahren ist ein Protokoll zu führen, welches durch die Schiedsrichter zu unterzeichnen und dem Vorstand zuzuleiten ist.
- (4) Die Kosten des Schiedsverfahrens trägt – vorbehaltlich einer abweichenden Kostenentscheidung des Schiedsgerichts – die unterliegende Partei.

§ 9 Datenschutz

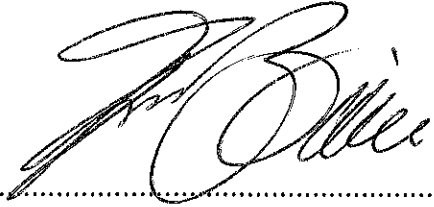
Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Adresse, Telefon, e-mail, Beruf, Geburtsdatum, Eintrittstermin). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4 - Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergischen Golfverband e.V. Schaichhof 1, 71088 Holzgerlingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Kornwestheim, 16.05.2018

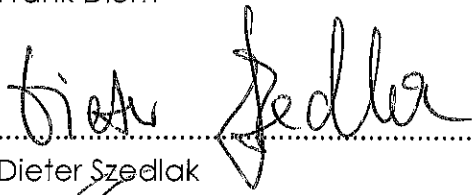
Unterschriften der Gründungsmitglieder:



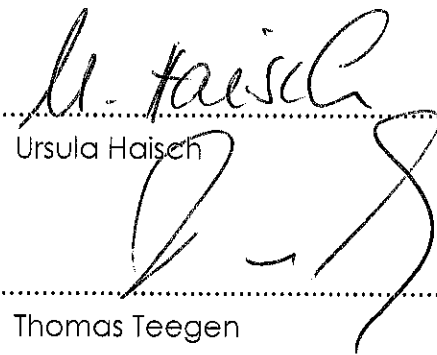
Frank Diem



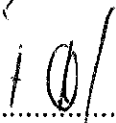
Joerg Braun



Dieter Szedlak

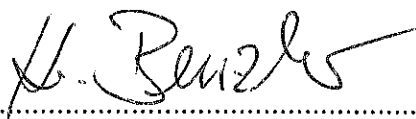


Ursula Haisch

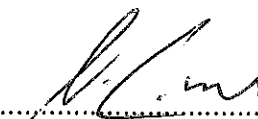


Friedhelm Freiburger

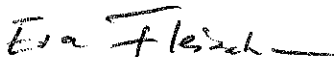
Thomas Teegen



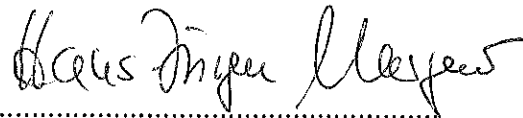
Hansjürgen Benzler



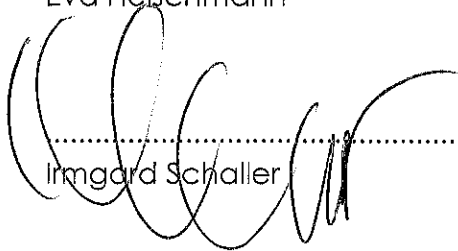
Wolfgang Eitel



Eva Fleischmann



Hannes Mergner



Irmgard Schaller



Dr. Norbert Uhlmann